

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

## - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 187

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 09.05.2006

---

### **Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen**

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG), des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Satzung**  
**über die Erhebung**  
**von Studienbeiträgen und Gebühren**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen**

## Inhaltsübersicht

## Seite

§ 1 Zweck, Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienbeiträge.....	4
§ 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag.....	4
§ 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren.....	5
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren.....	5
§ 6 Ausnahmen von der Beitrags- und Gebührenpflicht, Ermäßigung oder Erlass.....	6
§ 7 Auskunftspflicht, Datenschutz.....	8
§ 8 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation.....	8
§ 9 In-Kraft-Treten.....	8

Auf Grund § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Zweck, Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen. Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Studienbeiträge**

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen erhebt von ihren eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € je Semester. Für Studierende in einem Verbundstudiengang beträgt der Studienbeitrag 350,00 € je Semester.
- (2) Von Studierenden, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Fachhochschule Südwestfalen für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer), werden Studienbeiträge in der im Absatz 1 genannten Höhe nur dann erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht.
- (3) Der Studienbeitrag wird erstmals von Studierenden erhoben, die zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Hochschulsemester eingeschrieben werden und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007. Von Studierenden in dem Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft werden Studienbeiträge erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben.
- (4) Studierende, die an der Fachhochschule Südwestfalen in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der höchste Beitragssatz maßgeblich.

## **§ 3**

### **Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird erstmals zum Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Fachhochschule Südwestfalen als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), wird erstmals zum Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (4) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.

#### **§ 4**

##### **Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises, für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie für eine verspätete Beitrags- oder Gebührenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren**

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
  1. des Studienbeitrages gem. § 2 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder Rückmeldung,
  2. des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
  3. der Ausfertigungsgebühren gem. § 4 Abs. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
  4. der Verspätungsgebühren gem. § 4 Abs. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungs-  
termine,
- (2) Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.
- (3) Wird die Zulassung zum Studium oder die Einschreibung versagt oder vor Beginn der Vorlesungszeit die Exmatrikulation durchgeführt, gilt der Beitragsbescheid nach Abs. 1 Nr. 1. als aufgehoben bzw. entfällt die Pflicht zur Entrichtung rückwirkend; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.
- (4) Für den Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben.

**§ 6**  
**Ausnahmen von der Beitrags- und Gebührenpflicht,**  
**Ermäßigung oder Erlass**

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die
1. beurlaubt sind, weil sie
    - a. an einer ausländischen Hochschule oder an einer Sprachschule studieren wollen,
    - b. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
    - c. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
    - d. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
    - e. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
    - f. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
    - g. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
    - h. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend gemacht haben; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund in diesem Sinne,
  2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
  3. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Franchising staatlicher Hochschulen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung, bei der eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet),
  4. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren. Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Als bedürftig wird dabei die oder der Studierende angesehen, deren oder dessen monatlich zur Verfügung stehende Mittel unterhalb des BAföG-Höchstsatzes (§§ 13, 13a BAföG) zuzüglich eines Sechstels des Studienbeitrags gem. § 2 Abs. 1 liegen. Ausländische Studierende, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, werden auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 befreit, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Dies ist bei den am wenigsten ent-

wickelten Ländern (Least developed countries, LDC, der beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der aktuellen Fassung geführten Liste) der Fall.

- (3) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht befreit für
1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags. Dies gilt nur, sofern die oder der Studierende das minderjährige Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat und das Kind persönlich pflegt und erzieht. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende dies glaubhaft zu machen.
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags.
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags.
  4. die Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Bei Anträgen auf Befreiung nach Satz 1 Nr. 4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein fachärztliches Gutachten beizufügen, das insbesondere nachvollziehbare Aussagen darüber trifft, dass die Behinderung oder die schwere Erkrankung die Studienzeitverlängerung verursacht hat.

Befreiungen werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines Studienganges, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), gewährt. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Pro Antragstellung kann eine Befreiung für höchstens drei Semester gewährt werden.

- (4) Der Studienbeitrag nach § 2 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Erlass ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das der Erlass begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig.

## **§ 7**

### **Auskunftspflicht, Datenschutz**

Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von der Pflicht nach § 6 Abs. 1 betreffen; soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie eine Abgabenermäßigung oder einen Abgabenerlass beanspruchen, sind sie ebenfalls zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen verpflichtet. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

## **§ 8**

### **Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
  1. einem Mitglied des Rektorats bzw. Präsidiums der Hochschule, das von der Rektorin bzw. Präsidentin oder dem Rektor bzw. Präsidenten in das Gremium entsandt wird,
  2. einer Professorin oder einem Professor der Hochschule,
  3. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. einer Person, die nicht aus der Hochschule stammt,
  5. vier Studierenden der Hochschule und
  6. einem beratenden Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 1. bis 4. und 6. beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5. beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule sein soll. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5 und 6 werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Senat gewählt. Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 4 wird auf Vorschlag des Rektorats bzw. Präsidiums vom Senat gewählt.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der

Fachhochschule Südwestfalen für Verspätungs- und Zweitausfertigungsgebühren nach dem StKFG vom 14.01.2004, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 69 vom 12.02.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.05. 2006.

Iserlohn, den 04.05.2006

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Jörg Liese